

BGer H_202/2006 vom 6. Juli 2007

Bundesgericht, 2007-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_202_2006

FR: TF H_202/2006 du 6 juillet 2007

IT: TF H_202/2006 del 6 luglio 2007

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach OG (Art. 132 Abs. 1 BGG ; BGE 132 V 393 E. 1.2 S. 395).

E. 2

Die strittige Verfügung hat nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen zum Gegenstand. Das Eidgenössische Versicherungsgericht prüft daher nur, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzt, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt wurde (Art. 132 in Verbindung mit Art. 104 lit. a und b sowie Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 3

In BGE 131 V 483 hat das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, dass die Unterschrift des als Einzelrichter entscheidenden Präsidenten eines kantonalen Versicherungsgerichts Gültigkeitserfordernis für einen Zwischenentscheid darstellt. Diese Rechtsprechung wurde im Urteil Ausgleichskasse Verom gegen Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich vom 14. Juli 2006, I 252/06, wiedergegeben in Anwaltsrevue 2006/11 S. 444, dahingehend präzisiert, dass sich die Frage, wer den Entscheid eines kantonalen Versicherungsgerichts zu unterzeichnen hat, nach kantonalem Recht richtet, soweit dieses eine entsprechende Regelung enthält.

Der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich, der in Dreierbesetzung ergangen ist, trägt nur die Unterschrift des Gerichtssekretärs. Das zürcherische Recht sieht indes auch vor, dass Entscheide, die keine Sachentscheide darstellen, insbesondere prozesserledigende Beschlüsse, lediglich vom Gerichtssekretär als kanzleibediensteter Urkundsperson unterzeichnet werden (vgl. § 156 in Verbindung mit § 126 des Gerichtsverfassungsgesetzes des Kantons Zürich [GVG]). Der angefochtene Entscheid ist deshalb hinsichtlich der - von Amtes wegen zu prüfenden - gesetzlichen Formerfordernisse nicht zu beanstanden.

E. 4.1

Mit Bezug auf die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Rekursinstanz in Schadenersatzprozessen gemäss Art. 52 AHVG bestimmte der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesene Art. 81 Abs. 3 AHVV , dass die Ausgleichskasse innert 30 Tagen seit Kenntnis des Einspruchs gegen die Schadenersatzverfügung bei der Rekursbehörde des

Kantons, in welchem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat, schriftlich Klage zu erheben hat. Dazu hat das Eidgenössische Versicherungsgericht wiederholt erkannt, dass Art. 81 Abs. 3 AHVV keine ausdrückliche Bestimmung über die örtlich zuständige Rekursbehörde bei Schadenersatzklagen gegen juristische Personen und deren Organe enthält, in diesen Fällen die Klage indes bei der Rekursbehörde jenes Kantons zu erheben ist, wo die juristische Person ihren Sitz hat oder vor dem Konkurs hatte, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der in Anspruch genommenen Organe (BGE 110 V 351 E. 4b S. 358, 109 V 101). Sodann hat das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, dass der vorgenannte Grundsatz auch dann gilt, wenn der Sitz oder Wohnsitz kurze Zeit vor Erlass der Schadenersatzverfügung oder vor Einreichung der Schadenersatzklage gewechselt hat (AHI 1995 S. 187). In den Urteilen H 236/00 vom 29. Januar 2001 und H 110/01 vom 18. Dezember 2001 wurde diese Praxis bestätigt.

An dieser Zuständigkeitsordnung hat sich mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) am 1. Januar 2003 nichts geändert. Zwar bestimmt Art. 58 Abs. 1 ATSG, dass das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig ist, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat. Der seit 1. Januar 2003 in Kraft stehende Art. 52 Abs. 5 AHVG sieht indes für den Schadenersatzprozess - der nunmehr als Beschwerdeverfahren ausgestaltet ist - mit dem Versicherungsgericht am Wohnsitz des Arbeitgebers ausdrücklich eine von Art. 58 Abs. 1 ATSG abweichende Zuständigkeit vor, welche dem bisherigen Art. 81 Abs. 3 AHVV entspricht (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, N 25 zu Art. 58; BBl 1999 4621, 4764). Damit behält die bisherige Rechtsprechung zu aArt. 81 Abs. 3 AHVV auch unter der Herrschaft des ATSG und dem seit 1. Januar 2003 in Kraft stehenden Art. 52 Abs. 5 AHVG ihre Gültigkeit (Urteil H 130/06 vom 13. Februar 2007).

E. 4.2

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ist deshalb grundsätzlich zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten, welche bundesrechtlichen Schadenersatz für eine im Zeitpunkt des Konkurses im Kanton Tessin ansässige Gesellschaft betraf. Dabei ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz unterschieden hat zwischen Schadenersatz, der entgangene bundesrechtliche Beiträge betrifft, und dem gestützt auf kantonale Beiträge der Familienausgleichskasse begründeten Schaden, ist doch für die Beurteilung des letzteren das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gemäss § 3 lit. c des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht zuständig.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, es sei ihm wegen der falschen Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdeerhebung am Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich vorsehe, ein Nachteil erwachsen.

E. 5.1

Aus unrichtiger Rechtsmittelbelehrung dürfen den Parteien keine Nachteile erwachsen (Art. 107 Abs. 3 OG, Art. 49 Abs. 3 ATSG). Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung, welcher die Rechtsprechung allgemeine Bedeutung für die ganze Rechtsordnung beimisst (BGE 117 Ia 297 E. 2 S. 298, 421 E. 2c S. 423; vgl. auch BGE 124 I 255 E. 1a/aa S. 258), ist, dass sich eine Prozesspartei nach Treu und Glauben auf eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung verlassen durfte (BGE 112 Ia 305 E. 3 S. 310, 106 Ia 13

E. 3 S. 16 f. mit Hinweisen). Wer hingegen die Fehlerhaftigkeit einer Rechtsmittelbelehrung erkennt oder bei gebührender Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, kann sich nicht auf die darin enthaltenen unzutreffenden Angaben berufen (BGE 124 I 255 E. 1a/aa S. 258, 119 IV 330 E. 1c S. 332). Allerdings sind nur grobe Fehler einer Partei geeignet, eine falsche Rechtsmittelbelehrung aufzuwiegen (BGE 106 Ia 13 E. 3b S. 17). So genießt eine Partei keinen Vertrauensschutz, wenn sie oder ihr Anwalt die Mängel der Rechtsmittelbelehrung durch Konsultierung des massgebenden Gesetzestextes allein erkennen konnte (BGE 118 Ib 326 E. 1c S. 330); andererseits wird in diesem Zusammenhang auch von einem Anwalt nicht verlangt, dass er neben dem Gesetzestext Literatur oder Rechtsprechung nachschlage (BGE 117 Ia 421 E. 2a S. 422; vgl. zur falschen Auskunft einer Gemeinde Urteil des Bundesgerichts 1P.674/2000 vom 6. März 2001; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 113/06 vom 8. Mai 2006).

E. 5.2

Nach diesen Grundsätzen durfte sich der Beschwerdeführer zwar auf die Richtigkeit der Rechtsmittelbelehrung verlassen. Indessen rechtfertigt die Tatsache, dass er seine Beschwerde wegen der - unbestrittenermassen falschen - Rechtsmittelbelehrung nicht direkt dem zuständigen Tessiner Versicherungsgericht (Tribunale delle assicurazioni del Cantone Ticino) eingereicht hat, nicht die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides, nachdem im angefochtenen Entscheid die Überweisung der Akten an die zuständige Behörde vorgesehen ist. Insbesondere darin, dass die Beschwerde nicht in italienisch abgefasst ist, kann kein Nachteil erblickt werden. Es ist dem Beschwerdeführer allerdings vom zuständigen Gericht Gelegenheit zu geben, seine Eingabe zu ergänzen, nachdem er geltend macht, er habe seiner Beschwerde einige relevante Akten nicht beigelegt, welche dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich bereits bekannt seien, nicht jedoch dem Tessiner Versicherungsgericht.

E. 6

Da es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario, in der bis 30. Juni 2006 gültig gewesenen Fassung). Dem Ausgang des Prozesses entsprechend sind die Gerichtskosten von Fr. 500.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.